

Umweltministerium Baden-Württemberg

Export von gebrauchten Elektronik- und Elektrogeräten

Merkblatt

Dieses Merkblatt richtet sich an Unternehmen und Personen, die beabsichtigen, gebrauchte elektrische und elektronische Geräte und Bauteile aus Baden-Württemberg zu exportieren bzw. zum Zweck des Exports an Unternehmen oder Personen abzugeben.

Sofern gebrauchte Geräte und Bauteile als Abfälle einzustufen sind, weil sie insbesondere nicht mehr für den ursprünglichen Verwendungszweck eingesetzt werden können und eine Reparatur aus technischen oder Kostengründen ausgeschlossen werden kann, unterliegt der Export bestimmten Einschränkungen. Für zahlreiche Abfallarten benötigen Sie die schriftliche Zustimmung zum Export dieser Gegenstände durch die zuständige Behörde am Versandort (in Baden-Württemberg die Sonderabfallagentur – SAA -) und die zuständige Behörde des Empfängerstaates gemäß den Vorgaben der europäischen Verordnung über die Verbringung von Abfällen (1013/2006/EG).

Abfälle von elektrischen und elektronischen Geräten sind wegen der darin enthaltenen giftigen Bestandteile **gefährlicher Abfall** und können im Bestimmungsland Verunreinigungen von Boden, Wasser und der Luft verursachen sowie auch die Gesundheit der ortsansässigen Bevölkerung gefährden.

Der Export von elektrischen und elektronischen Geräten als Abfall ohne die erforderliche Genehmigung ist illegal. Solche Exporte werden als Straftaten verfolgt (§ 326 Abs. 2 Strafgesetzbuch) und mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet. Sonstige Verstöße gegen abfallrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit dem Export können mit einem Bußgeld bis zu 100 000 € geahndet werden.

Die nachstehend aufgeführten Informationen zeigen, unter welchen Voraussetzungen seitens der SAA eine Einstufung gebrauchter Elektro- und Elektronikaltgeräte als Produkte akzeptiert werden kann.



Baden-Württemberg

UMWELTMINISTERIUM

Was haben Sie als Experteur von funktionstüchtigen und reparaturfähigen Geräten zu beachten?

- Sie haben sicherzustellen, dass die gebrauchten Geräte funktionieren oder dass sie repariert werden können; ggf. müssen Sie dies auf Anforderung der Behörde erklären und angeben, wie die Geräte im Empfängerstaates genutzt werden sollen.
- Die Geräte müssen im Empfängerland tatsächlich zum Zweck der Wiederverwendung verkauft werden; ggf. müssen Sie auf Anforderung der Behörde eine Kopie der Rechnung über den Verkauf der Geräte im Empfängerland vorlegen.
- Die gebrauchten Geräte müssen äußerlich erkennbar werterhaltend gepackt sein; z.B. auf Paletten in Schrumpffolie verpackt, wobei die Paletten innerhalb des Containers nicht verrutschen dürfen, oder dicht gestapelt, so dass sie sich nicht bewegen können. Empfohlen wird der Einsatz von geeignetem Dämmmaterial (Pappkarton, Luftpolsterfolie o.Ä.).
- Die Geräte dürfen keine sichtbaren Beschädigungen aufweisen, die die Funktionsfähigkeit so beeinträchtigen, dass sie nicht mehr reparabel sind, z.B. Beschädigungen der Leuchtschicht auf Bildschirmen oder zerbrochene Gehäuse.
- Der Export von FCKW-haltigen Kühlgeräten oder von Bauteilen solcher Geräte, wie z.B. Beispiel Kompressoren in nicht EU-Länder ist unzulässig.

Wir bitten Sie, die vorgenannten Regelungen einzuhalten und darauf zu achten, dass die vorgelegten Unterlagen plausibel sind. Ergeben sich hierbei Zweifel, kann zulasten des Exporteurs eine weitergehende Untersuchung bis hin zu einer Funktionsprüfung eines jeden Gerätes erfolgen.

Bei Fragen zur Einstufung von Elektro- und Elektronikgeräten bzw. von Bauteilen daraus als Abfall oder Nichtabfall wenden Sie sich bitte an die zuständigen unteren Abfallrechtsbehörden bei den Stadt- und Landkreisen am Firmensitz des Unternehmens oder an das Umweltministerium Baden-Württemberg, Tel. 0711-126 2677.

Bei Fragen zum Export solcher Geräte und von Bauteilen aus Elektro- und Elektronikgeräten wenden Sie sich bitte an die Sonderabfallagentur Baden-Württemberg, Fellbach, Tel.: 0711-951961-0.